

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt

Druck: Hausdruck Landratsamt
Gebühr bezahlt

Bezugspreis vierteljährlich DM 12,-

Freitag, 24. März

Nr. 12

2000

Nachruf

Am 15. März 2000 ist Herr

Konrad Bauer

im Alter von 68 Jahren verstorben.

Herr Konrad Bauer war von November 1953 bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand am 1. Oktober 1981 als Fachberater für Gartenkultur und Landespflege beim Landkreis Eichstätt tätig. Herr Bauer hatte als langjähriger Geschäftsführer des Kreisverbandes für Gartenbau und Landespflege maßgeblichen Anteil am Auf- und Ausbau der Gartenbauvereine und der Gartenbaubewegung im Landkreis Eichstätt.

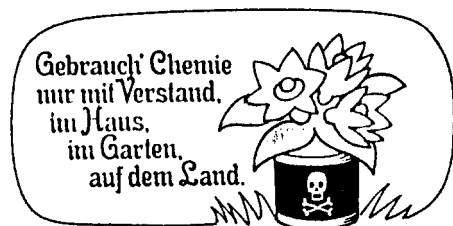
Der Landkreis Eichstätt und der Kreisverband für Gartenbau und Landespflege danken dem Verstorbenen für seinen großen Einsatz und seine langjährige, treue und gewissenhafte Pflichterfüllung. Wir werden im stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Eichstätt 17. März 2000

Dr. Xaver Bittl
Landrat und 1. Vorsitzender des
Kreisverbandes für Gartenbau und Landespflege

Inhalt:

- 65 Ausbau der Kreisstraße EI 42 Erkertshofen – Petersbuch; Öffentliche Ausschreibung
- 66 Übungen der Bundeswehr
- 67 Bekanntmachung des Ergebnisses der Oberbürgermeisterwahl am 19. März 2000
- 68 Bekanntmachung über die Schulanmeldung
- 69 Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schulzentrum Eichstätt-Schottenau
- 70 Neuerlass der §§ 1 – 7 a und § 17 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 22.03.2000 (Zweckverband Anlautertal Titting)
- 71 Kraftloserklärung von Sparbüchern (Sparkasse Eichstätt)
- 72 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparerkunden (Sparkasse Ingolstadt)
- 73 591. Zuchtviehmarkt (Zuchtverband für Fleckvieh Pfaffenhofen Oberbayern e.V.)



Bekanntmachungen des Landratsamtes

65 Ausbau der Kreisstraße EI 42 Erkertshofen - Petersbuch Öffentliche Ausschreibung

Der Landkreis Eichstätt beabsichtigt den Ausbau der Kreisstraße EI 42 Erkertshofen – Petersbuch.

Zum Ausbau vorgesehen ist ein 1.400 m langes Kreisstraßenteilstück im freien Streckenbereich.

Die hauptsächlichlichen Massen sind:

9 000	cbm	Erdarbeiten
2 500	cbm	Frostschutz
10 500	qm	Schottertragschicht, 15 cm dick
10 000	qm	Bitutragsschicht 0/32, 10 cm / 15 cm dick
10 000	qm	Splitt-Mastixasphalt 0/11 S
400	lfm	Granitborde
800	lfm	Schutzplanken
350	to	Schotterrasengemisch

Das Leistungsverzeichnis kann gegen die Vorlage eines Nachweises über die Einzahlung von 50,- DM bei der Kreiskasse des Landratsamtes Eichstätt (Sparkasse Eichstätt, Konto Nr. 6 304, BLZ 721 513 40) ab sofort bei der Tiefbauverwaltung des Landratsamtes Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, angefordert bzw. abgeholt werden.

Außerdem kann das Leistungsverzeichnis als DA83-Datei auf einem Datenträger im MS-DOS-Format (3,5“) angefordert bzw. abgeholt werden. Die Unkosten hierfür betragen zusätzlich 20,- DM.

Die Bewerber müssen innerhalb der letzten drei Jahre Arbeiten gleichen Umfangs und gleichen technischen Schwierigkeitsgrades mit Erfolg ausgeführt haben. Ein Nachweis hierüber ist vorzulegen.

Vorzulegen ist außerdem eine Zusammenstellung des derzeitigen Auftragsstandes sowie ein Nachweis neuesten Datums über die Zugehörigkeit zur entsprechenden Fachsparte bei der HWK bzw. IHK.

Die Angebote sind in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Angebot für den Ausbau der Kreisstraße EI 42 Erkertshofen - Petersbuch“ bis zum Eröffnungstermin am 18. April 2000, 11.00 Uhr, an das Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt, zu senden oder dort in Zimmer Nr. 204 (Kleiner Sitzungssaal) abzugeben.

66 Übungen der Bundeswehr

Die Bundeswehr führt in der Zeit vom 3. bis 28. April im Raum des Landkreises Eichstätt eine Übung durch.

Ersatzansprüche für evtl. Schäden durch die Bundeswehr sind bei der Standortverwaltung Ingolstadt, Esplanade 27, zu melden.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung (ggf. auch in abgelegenen Gemeindeteilen und Gehöften) und

die Verständigung der Jagdberechtigten zu sorgen und auf die Fristen für die Anmeldung von Manöverschäden hinzuweisen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Die Bestimmungen über Räum- und Fundmunition und die einschlägigen Strafbestimmungen sind zu beachten.

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

67 Bekanntmachung des Ergebnisses der Oberbürgermeisterwahl am 19. März 2000

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner Sitzung am 20.03.2000 folgendes Ergebnis der Wahl des Oberbürgermeisters festgestellt:

- 1. die Zahl der Stimmberechtigten: **9.062**
- die Zahl der Personen, die gewählt haben: **7.008**
- die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen: **6.977**
- die Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmzettel **31**

Dabei entfielen auf die einzelnen Bewerber:

Ordnungs- zahl Nr.	Kenn- wort	Familiename und Vorname, akad. Grade, Beruf oder Stand, Anschrift	gültige Stimmen
1	CSU	Dr. Schön, Werner, Lehrer, Grabmannstraße 3, 85072 Eichstätt	1.989
2	SPD	Neumeyer, Arnulf, Oberbürgermeister, Kratzauer Straße 6, 85072 Eichstätt,	4.567
4	F.D.P.	Hollenbach, Michael, Kaufmann, Schottenau 45, 85072 Eichstätt	73
5	ödp	Reinbold, Willi, Diplomfinanzwirt (FH), Akazienweg 7, 85072 Eichstätt	348

2. Der Gemeindevwahlausschuss hat festgestellt, dass

Neumeyer, Arnulf mit 4567 gültigen Stimmen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat und damit zum Oberbürgermeister gewählt ist.

Die gewählte Person hat das Amt angenommen.

Eichstätt, 20. März 2000

gez. Dr. Josef Schmidramsl, Gemeindevwahlleiter

68 Bekanntmachung über die Schulanmeldung

I. Schulanmeldung an der Volksschule

Am Dienstag, dem 04. April 2000, findet an der Volksschule Am Graben, Pavillonbau, in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr und an der Volksschule St. Walburg in den Zimmern 2 und 3 im Altbau (1. Stock), in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr

die **Schulanmeldung** statt.

Anzumelden sind alle Kinder, die im folgenden Schuljahr erstmals schulpflichtig werden. Schulpflichtig werden alle Kinder, die am 30. Juni dieses Jahres sechs Jahre alt sein werden, also spätestens am 30. Juni 1994 geboren sind.

Anzumelden sind ferner alle Kinder, die im vorigen Jahr vom Besuch der Volksschule zurückgestellt worden sind; der Zurückstellungsbescheid ist dabei vorzulegen.

Die Pflicht zur Schulanmeldung besteht auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten beabsichtigen, ihr Kind vom Besuch der Volksschule zurückstellen zu lassen.

Kinder, die in der Zeit vom 1. Juli 1994 bis zum 31. Juli 1994 geboren sind, können aufgenommen werden und sind regulär schulpflichtig. Die Prüfung der Schulfähigkeit erfolgt nur im Zweifelsfall.

Kinder, die erst in der Zeit vom 1. August bis einschließlich 31. Dezember dieses Jahres sechs Jahre alt werden, also spätestens am 31. Dezember 1994 geboren sind, können zur vorzeitigen Schulaufnahme angemeldet werden. Sie werden im selben Jahr aufgenommen; die Prüfung der Schulfähigkeit erfolgt nur im Zweifelsfall.

Wenn ein Kind angemeldet werden soll, das in der Zeit vom 1. Januar 1995 – 30. Juni 1995 geboren ist, ist dafür ein schulpsychologisches Gutachten erforderlich, das die Schule erstellt.

Die Kinder müssen **an der öffentlichen Volksschule, in deren Schulpflicht sie wohnen**, oder an einer staatlich genehmigten privaten Volksschule angemeldet werden. Das gilt auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten die Genehmigung eines Gastschulverhältnisses beantragen wollen. Die Erziehungsberechtigten sollen **persönlich mit dem Kind** zur Schulanmeldung kommen. Wenn sie verhindert sind, sollen sie einen Vertreter beauftragen, das Kind zur Schulanmeldung zu bringen, und diesem eine entsprechende Vollmacht schriftlich erteilen.

Kinder, die bei der Schulanmeldung nicht vorgestellt werden können, dürfen schon vorher schriftlich angemeldet werden. Sie müssen bis spätestens 1. Juni angemeldet sein. Eine schriftliche Anmeldung zur vorzeitigen Schulaufnahme ist nicht zulässig.

Die Erziehungsberechtigten und ihre Vertreter müssen bei der Schulanmeldung die nach dem Anmeldeblatt erforderlichen Angaben machen und durch Vorlage der Geburtsurkunde belegen. Evtl. vorhandener Sorgerechtsbeschluss und Scheidungsurkunde sind mitzubringen.

Sind mehrere Erziehungsberechtigte vorhanden, so müssen sie die Anmeldung im gegenseitigen Einverständnis vornehmen. In der Regel genügt zum Nachweis hierfür die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten auf dem Anmeldeblatt. In Zweifelsfällen und bei Antrag auf vorzeitige Schulaufnahme soll jedoch der andere Erziehungsberechtigte schriftlich zustimmen.

Kinder, die in einem Heim untergebracht sind, können auch vom Leiter des Heimes angemeldet werden.

II. Anmeldung von Kindern mit nichtdeutscher Muttersprache

Kinder mit nichtdeutscher Muttersprache können nur an der zuständigen Sprengelschule angemeldet werden. Dort kann gegebenenfalls ein Antrag auf Besuch einer zweisprachigen Klasse gestellt werden.

Zur Anmeldung sollen neben der Geburtsurkunde zur Erleichterung der Formalitäten der Pass und die Meldebescheinigung mitgebracht werden.

III. Erklärung der Erziehungsberechtigten

Bei der Schulanmeldung an öffentlichen Volksschulen erhalten die Erziehungsberechtigten einen Vordruck ausgehändigt (Maß-Nr. 4094) für die **Erklärung**, ob sie der **Zuweisung** ihres Kindes **in eine Klasse mit Schülern gleichen Bekenntnisses zustimmen**, falls für den Schülerjahrgang zwei oder mehr Klassen (Parallelklassen) gebildet werden. Von der Ausgabe dieses Vordruckes wird abgesehen an Volksschulen, an denen mit Sicherheit eine Bildung von Parallelklassen nicht zu erwarten ist. Sind mehrere Erziehungsberechtigte vorhanden, so gilt für die Abgabe der Erklärung das Gleiche wie bei der Schulanmeldung.

Die Erklärung bleibt für die Dauer des Besuchs einer öffentlichen Volksschule wirksam, wenn sie nicht widerrufen wird. Der Widerruf wird bei Änderung des Bekenntnisses sofort, im übrigen erst mit Beginn des folgenden Schuljahres wirksam.

Für die **schriftliche Anmeldung** sind das Anmeldeblatt und das Blatt für die genannte Erklärung bei den Volksschulen erhältlich. Eine schriftliche Anmeldung zur vorzeitigen Schulanmeldung ist nicht zulässig.

IV. Schulanmeldung an der Förderschule

Förderschulbedürftige Kinder können von ihren Erziehungsberechtigten unmittelbar an einer für das Kind geeigneten öffentlichen oder staatlich anerkannten bzw. staatlich genehmigten privaten Förderschule angemeldet werden.

Förderschulen sind für Blinde, für Sehbehinderte, für Gehörlose, für Schwerhörige, für Sprachbehinderte, für Körperbehinderte, für Geistigbehinderte, für Lernbehinderte und zur Erziehungshilfe eingerichtet.

Im übrigen gilt Abschnitt I entsprechend.

V. Schulanmeldung ist Pflicht

Erziehungsberechtigte, welche die ihnen obliegende Anmeldung eines Schulpflichtigen ohne berechtigten Grund vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen, können nach Art. 119 Abs. 1 Nr. 1 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen mit Geldbuße belegt werden.

VI. Die Schulsprengelteilung ist in der Anlage beigefügt. In welche Schule die im Schuljahr 2000/2001 einzuschulenden Kinder eingeschult werden, ist aus der Anlage durch den Buchstaben hinter der Straßenbezeichnung ersichtlich (**G = Volksschule Am Graben**, **W = Volksschule St. Walburg**)

Eichstätt, den 17. März 2000

gez. N e u m e y e r, Oberbürgermeister

Anlage zur Bekanntmachung über die Schulanmeldung

Schulsprengelteilung;

Aufgliederung der Straßen Eichstatts und der Stadtteile für die Zuteilung der Schüler zu den Volksschulen (Grundschulen) Am Graben und St. Walburg

Erläuterung: **G = Volksschule Am Graben**

W = Volksschule St. Walburg

- | | |
|--------------------------------|--|
| Adalbert-Stifter-Weg (W) | Luitpoldstraße (G) |
| Akazienweg (G) | Marktgasse (G) |
| Alberthalstraße (W) | Marktplatz (G) |
| Alois-Brems-Straße (G) | Max-Reger-Weg (G) |
| Altersheimweg (W) | Michael-Rackl-Straße (G) |
| Am Adamsberg (G) | Mondscheinweg (W) |
| Am Graben (G) | Neuer Weg (W) |
| Am Herzogkeller (W) | Notre-Dame-Weg (G) |
| Am Kugelberg (G) | Oettingenstraße (W) |
| Am Salzstadel (G) | Ostenstraße (G) |
| Am Siechhof (G) | Papst-Victor-Straße (G) |
| Am Sportplatz (G) | Parkhausstraße (G) |
| Am Zwinger (W) | P.-Ingbert-Naab-Straße (G) |
| Antonistraße (G) | P.-Philipp-Jeningen-Platz (G) |
| Auf der Alm (G) | Pedettistraße (W) |
| Aumühle (G) | Petersleite (G) |
| Bachweg (G) | Pfahlstraße |
| Bahnhofplatz (G) | beidseitig ab Herzogbräu Richtung |
| Benedicta-von-Spiegel-Str. (G) | Residenzplatz (G) |
| Breitenauerstraße (G) | Pfahlstraße |
| Buchtal (G) | beidseitig in westlicher Richtung nach |
| Büttelgasse (W) | Herzogbräu bis Westenstraße (W) |
| Burgstraße (W) | Pfarrgasse (G) |
| Castellweg (W) | Pirkheimerstraße (G) |
| Christoph-W.-Gluck-Weg (G) | Rebdorfer Straße (W) |

- | | |
|-------------------------------|-----------------------------|
| Clara-Staiger-Straße (W) | Reichenaustraße (W) |
| Dominikanergasse (G) | Residenzplatz (G) |
| Domplatz (G) | Richard-Strauß-Straße (G) |
| Dr.-Hans-Hutter-Straße (G) | Römerstraße (G) |
| Egerländer Weg (W) | Rosental (G) |
| Eichendorffstraße (G) | Rot-Kreuz-Gasse (G) |
| Elias-Holl-Straße (W) | Schaumbergweg (W) |
| Eybstraße (W) | Schiessstättberg (G) |
| Franz-Liszt-Straße (G) | Schlaggasse (W) |
| Frauenberg (G) | Schneebeerenweg (G) |
| Freiwasser (W) | Schottenau (G) |
| Friedhofgasse (G) | Sebastiangasse (G) |
| Fuchsbrüggasse (W) | Seidlkreuzstraße (G) |
| Gabrielstraße (G) | Sollnau (G) |
| Gemmingenstraße (W) | Sonnenwirtsgäßchen (G) |
| Gesellenhausweg (G) | Spindeltal (G) |
| Gottesackerstraße (G) | Sudetenstraße (W) |
| Grabmannstraße (G) | Turmstraße (W) |
| Gundekarstraße (W) | Ulrichsteig (W) |
| Gutenberggasse (G) | Walburgiberg (W) |
| Hans-Lang-Weg (G) | Wasserwiese (W) |
| Heidingsfelderweg (W) | Webergasse (W) |
| Herbergshöhe (W) | Weißburger Straße (W) |
| Herzogstraße (W) | Westenstraße (W) |
| Hindenburgstraße (G) | Widmannstraße (G) |
| Hofmühlstraße (W) | Wiesengäßchen (G) |
| Holbeingasse (G) | Winkelmannstraße (G) |
| Ignaz-Pickl-Weg (W) | Winkelwirtsstraße (G) |
| Industriestraße (G) | Wintershofer Weg (W) |
| Ingolstädter Straße (G) | Wohlmuthgasse (G) |
| Johannes-Kraus-Straße (G) | Zum Tiefen Tal (W) |
| Joseph-Haas-Weg (G) | Zwittauer Weg (W) |
| Kapellbuck (W) | |
| Kapuzinergasse (G) | |
| Kardinal-Preysing-Platz (G) | <u>Stadt- und Ortsteile</u> |
| Kardinal-Schröffer-Straße (G) | An der Leithen (G) |
| Kipfenberger Straße (G) | Blumenberg (W) |
| Klärwerkstraße (G) | Buchenhüll (G) |
| Klausnerweg (W) | Häringhof (G) |
| Kolpingstraße (G) | Landershofen (G) |
| Kratzauer Straße (W) | Lüften (G) |
| Kuhweg (G) | Marienstein (W) |
| Lämmertal (G) | Rebdorf (W) |
| Leonrodplatz (G) | Wasserzell (W) |
| Leuchtenbergstraße (G) | Wimpasing (G) |
| Lüftenweg (W) | Wintershof (W) |
| | Ziegelhof (G) |

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband Schulzentrum Eichstätt-Schottenau

69 Verbandsversammlung des Zweckverbandes Schulzentrum Eichstätt-Schottenau

Am **Dienstag, 11. April 2000, 15.00 Uhr**, findet im Fachklassentrakt des Willibald-Gymnasiums Eichstätt, Schottenau 16, Zimmer Nr. 125 (Schulbibliothek), eine öffentliche Sitzung mit folgender Tagesordnung statt:

1. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2000, Finanzplanung bis ins Jahr 2003; Beratung und Beschlussfassung
2. Feststellung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 1998
3. Verschiedenes

Im Anschluss an den öffentlichen Teil findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Zweckverband Anlautertal Titting

70 Neuerlass der §§ 1 – 7 a und § 17 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung Vom 22.03.2000

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband Anlautertal folgende

Satzung

§ 1

Die §§ 1 – 7 a und § 17 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 25.10.1994, zuletzt geändert mit Satzung vom 12.05.1999, wird wie folgt neu erlassen:

§ 1

Beitragsserhebung

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Gemeindeteile Altdorf, Emsing, Großnottersdorf und Morsbach des Marktes Titting und für das Gebiet der Gemeindeteile Erlingshofen und Schafhausen des Marktes Kinding einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare, sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie auf Grund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht im Falle des

1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
3. § 2 Nr. 3, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

²Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung. ³Soweit Beitragsbescheide aufgrund der Satzung vom 01.06.1992 oder früherer Satzungen ergangen sind, wird unterstellt, dass die Abgabeschuld hinsichtlich des Abgabetatbestandes, für den der Beitrag festgesetzt und geleistet wurde, erfüllt ist.

(2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder der Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entsetzens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Bei anschließbaren Grundstücken, bei denen aufgrund der Baugenehmigung, einer entwässerungsrechtlichen Genehmigung oder aufgrund der tatsächlichen

Gegebenheiten nur Schmutzwasser abgeleitet werden kann bzw. darf, wird der Beitrag nur nach der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ³Fällt diese Beschränkung weg oder wird tatsächlich Niederschlagswasser abgeleitet, ist der Beitrag nach der Grundstücksfläche nachzuentrichten.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Garagen werden, auch wenn sie im Gebäude eingebaut sind, nicht, Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Geschosse, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz.

(3) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten mit einer Fläche ab 2.000 m² wird die beitragspflichtige Grundstücksfläche auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche begrenzt, mindestens ist jedoch ein Beitrag für 2.000 m² zu entrichten.

(4) ¹Bei Grundstücken, die nicht bebaut sind, aber gewerblich genutzt werden, wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Das gleiche gilt, wenn auf einem gewerblich genutzten Grundstück die tatsächliche Bebauung geringer ist.

(5) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken ist ein Viertel der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.

(6) ¹Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. ²Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung bzw. bei gewerblich genutzten Grundstücken im Falle der Errichtung einer Geschossfläche, die größer als ein Viertel der Grundstücksfläche ist, für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen, sowie im Falle des Absatzes 3 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche. ³Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die nach Absatz 3 für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

(7) ¹Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 4 oder Absatz 5 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Absatz 1 neu berechnet. ²Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Absatz 2) bei Ansatz der nach Absatz 4 oder Absatz 5 berücksichtigten Geschossfläche ergeben würde. ³Der Unterschiedsbetrag ist nachzuentrichten. ⁴Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. ⁵Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrags an nach § 238 AO zu verzinsen.

§ 6

Beitragsatz

(1) Der anderweitig nicht gedeckte, durch Beiträge abzudeckende Aufwand wird zu 15 vom Hundert nach der Summe der Grundstücksflächen und zu 85 vom Hundert nach der Summe der Geschossflächen umgelegt.

(2) Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|----------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 2,55 DM |
| b) pro m ² Geschossfläche | 54,63 DM |

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a

Ablösung des Beitrags

¹Der Beitrag kann im ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5 Absatz 9 KAG). ²Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. ³Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 17

Euro-Anpassungsbestimmung

Ab 01.01.2002 gilt

- in § 6 Abs. 2 Buchstabe a anstelle von 2,55 DM dann 1,30 Euro
- in § 6 Abs. 2 Buchstabe b anstelle von 54,63 DM dann 27,93 Euro
- in § 10 Abs. 1 S. 2 anstelle von 2,90 DM dann 1,50 Euro.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.1997 in Kraft.

Titting, 22. März 2000

Zweckverband Anlautertal

gez. H e i ß, Zweckverbandsvorsitzender

Sparkasse Eichstätt

71 Kraftloserklärung von Sparbüchern

Gemäß Art. 39 AGBGB wurde nachstehendes Sparbuch Nr. 2032563 durch Beschluss des Vorstandes der Sparkasse Eichstätt für kraftlos erklärt.

Eichstätt, 13. März 2000

Der Vorstand der Sparkasse Eichstätt

Bötsch Hollweck

Sparkasse Ingolstadt

72 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 39 AGBGB wurden nachstehend aufgeführte Sparkassenbücher/Sparurkunden Nr. 12658183, 22657498, 4296612, 13613112, 3609682 durch Beschluss des Vorstandes der Sparkasse Ingolstadt für kraftlos erklärt.

Ingolstadt, 17. März 2000

Der Vorstand der Sparkasse Ingolstadt

Zuchtverband für Fleckvieh Pfaffenhofen Oberbayern e.V.

73 591. Zuchtviehmarkt

Der Zuchtverband für Fleckvieh in Pfaffenhofen Obb. e.V. hält seinen nächsten Markt am Donnerstag, den 06. April 2000 in Ingolstadt, Donauhalle ab.

Donnerstag, den 06. April 2000 von 07.00-09.30 Uhr Bewertung der weiblichen Tiere; ab 09.00 Uhr Körung der Bullen. Ab 11.00 Uhr Rinderversteigerung, ab 10.30 Uhr Kälberversteigerung.

Zum Auftrieb kommen 20 Bullen und 80 weibliche Tiere, außerdem 300 weibliche und männliche Kälber.

Der Auftrieb bietet allen Kaufinteressenten gute Möglichkeit, den Bedarf an leistungsfähigen Zuchttieren zu decken.

Der Besuch von Personen aus MKS-Sperrbezirken und Beobachtungsgebieten ist verboten. Auskunft erteilt der Zuchtverband Pfaffenhofen, Tel. 08441/8080-0.